

1834 IX. 24.



2

#10408.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, welches die
 Kaiserliche Gouvernements-Regierung aus
 der Provinz von dem Exzellenz Grafen We-
 senberg, durch vorerwähnte fürstliche Be-
 vollmächtigten Person vom 26. Juny im
 im vorerwähnten Willkür, anzuordnen die
 Willkür, dass solche Supplikanthen unter
 der Zahl 1000, in dem Wesenbergschen
 Krüge, gemeines Tammik und Mae
 Krüge, welche innerhalb der Provinz des
 Grafen Wesenberg, belegen sind, unbeschadet
 dieser Krüge zu verlegen; - dass

Resolution:

Auf Anweisung des Reichs vom 24. Octbr
 1814. dem Reichs fürstlichen Supplikanthen zu
 Anweisung, mit demnach für die Supplikan-
 then zu gestatten, die Krüge anzuordnen
 Krüge unbeschadet der Provinz, Provinz
 zu verlegen. - Resol. d. d. 24.
 Septbr. 1834. -

Regierungsrath Graf von ...



Leibkammer
zu

Nr. 10408

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestät, ertheilet die Estländische Gouvernements Regierung nach Vortrag der vom Besitzer des Gutes Wesenberg, Herrn vormaligen Hakenrichter *Adam von Rennenkampff* vom 20. Juny eius (*diesen Jahres*) eingereichten Bittschrift, enthaltend die Bitte, daß Herrn Supplicanten (*ergebenstem Bittsteller*) verstattet werde, die beyden Wesenbergschen Krüge, genannt **Tammik** und **Mae-Krug**, welche innerhalb der Pacht-Linie der Stadt Wesenberg belegen sind, außerhalb dieser Linie zu verlegen; -- diese

Resolution:

Hoch Anleitung des Ukases (*kaiserl. Erlaß*) vom 24. Octbr. 1814, dem *petito* (*Begehren*) Herrn Supplicantis zu deferieren (*entsprechen*), und demnach Herrn Supplicanten zu gestatten, die beyden erwähnten Krüge außerhalb der Stadt-Pacht-Linie zu versetzen.---

Reval Schloß, d. 24^{sten} Septbr. 1834

Regierungs Rath Bam....

Secr. Kottberg